

## **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

der Gemeinde Schechingen vom 14.12.2017, zuletzt geändert am 27.03.2019

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am **20.10.2020** die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

- **§ 10 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 10 Allgemeines**

- (1) unverändert
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengräber,
  2. Wahlgräber,
  3. Urnenwahlgräber,
  4. Urnenstelenanlage (Wahlgräber),
  5. Urnenrasengräber (Reihengräber).
- (3) unverändert
- (4) unverändert

### **Artikel 2**

- **§ 19 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 19 Allgemeines**

- (1) unverändert.
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert.
- (7) An der Urnenstelenanlage bzw. den Urnennischen und an den Urnenrasengräbern dürfen Grabschmuck, wie beispielsweise Blumenschmuck, Kerzen und Ähnliches nicht angebracht und abgelegt werden.

### Artikel 3

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofssatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinde Schechingen		
<b>Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung /Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	10 €
1.2.2	befristete Zulassung	25 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
1.3.1	Einzelfall	10 €
1.3.2	befristete Zulassung	25 €
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20 €
1.5	Ergänzend findet die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend Anwendung.	
<b>2. Benutzungsgebühren</b>		
<b>2.1 Für das Herstellen und Schließen der Gräber (Erdgrabstellen)</b>		
2.1.1	einfachtiefes Grab	770 €
2.1.2	doppeltiefes Grab	840 €
2.1.3	Kindergrab (durchschnittlich)	460 €
2.1.4	Urnengrab	240 €
2.1.5	Zusätzliche Urne in ein vorhandenes Wahlgrab	240 €
2.1.6	einfachtiefes Grab - handausgehoben, da maschinell nicht möglich	910 €
<b>2.2 Für die Beisetzung von Aschen in einer Urnenstelenanlage</b>		
2.2.1	je Urnenbestattung	nach tatsächlichen Kosten

### 3. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

#### 3.1 Reihengräber (Erdgrabstellen)

3.1.1	Reihengrab für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	2.000 €
3.1.2	Zubettung einer Urne in ein Reihengrab nach § 11 Abs. 3 (Ausnahmeregelung)	1.200 €
3.1.3	Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	500 €
3.1.4	Urnenrasengrab	1.900 €

#### 3.2 Wahlgräber (Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten)

3.2.1	Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	3.500 €
3.2.2	Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	5.900 €
3.2.3	Urnenerdwahlgrab	2.100 €
3.2.4	Urnenwahlgrab in einer Urnenstelenanlage	2.600 €
3.2.5	<u>Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung)</u> für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.7.1. bis 2.7.3 für eine davon abweichende Nutzungsdauer werden die Gebühren nach Bruchteilen der Nutzungsdauer erhoben. Die Gebührenberechnung beginnt mit dem nächsten vollen Monat.	
	Verlängerung Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief je Monat	12 €
	Verlängerung Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief je Monat	20 €
	Verlängerung Urnenerdwahlgrab je Monat	12 €
	Verlängerung Urnenwahlgrab in einer Urnenstelenanlage je Monat	14 €

### 4. Sonstige Benutzungsgebühren

4.1	Benutzung der Leichenhalle, je Nutzung	325 €
4.2.	Benutzung weiterer Ausstattungsgegenstände	
4.2.1	Benutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen, je angefangener Tag	55 €
4.3	Sonstige Leistungen	
4.3.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen nach tatsächlichen Kosten	
4.3.2	Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen nach tatsächlichen Kosten	

- |     |   |
|-----|---|
| 4.4 | Ein Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu den lfd. Nr. 3.1 bis 3.2 wird nicht erhoben. |
| 4.5 | Kostenersatz für das Entfernen von Grabeinfassungen bzw. Abräumen einer Grabstätte nach tatsächlichen Kosten                        |

#### **Artikel 4** **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schechingen, 21.10.2020

gez. Werner Jekel, Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.